

## Zahlstellenregister

### Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Podologen und Podologinnen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Podologen und Podologinnen werden als Leistungserbringer zulasten der OKP zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 50d KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen. Eine entsprechende kantonale Bewilligung und Zulassung zulasten OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) sind Voraussetzungen für den Erhalt der ZSR-Nummer.

#### **Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Unterlagen hochzuladen:**

- Identitätsnachweis. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Podologe oder Podologin bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Bewilligung an Podologen und Podologinnen erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Podologe oder Podologin zulasten der OKP gemäss Art. 50d KVV tätig sein zu dürfen

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:  
[www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr](http://www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr).